



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

ich freue mich Ihnen bereits das dritte Rundschreiben für die örE in diesem Jahr vorstellen zu dürfen.

Kurz. Verständlich. Informativ.

Das ist unser Anspruch an das Rundschreiben. In der aktuellen Ausgabe finden Sie Informationen zur Erfassung von Elektro-Altgeräten, Hinweise zu Mahnungen im ear-Portal und Näheres zur jüngsten Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zur Optierungsgebühr.

Zudem freue ich mich, Sie auch dieses Jahr wieder zum jährlichen Fachbereich für örE einzuladen. Der Fachbereich findet nun schon zum dritten Mal statt – gerne können Sie mir Ihren Teilnahmewunsch direkt mitteilen.

Ich wünsche Ihnen viele interessante Momente bei der Lektüre dieses Rundschreibens.

Mit besten Grüßen
Christian Josef Graber

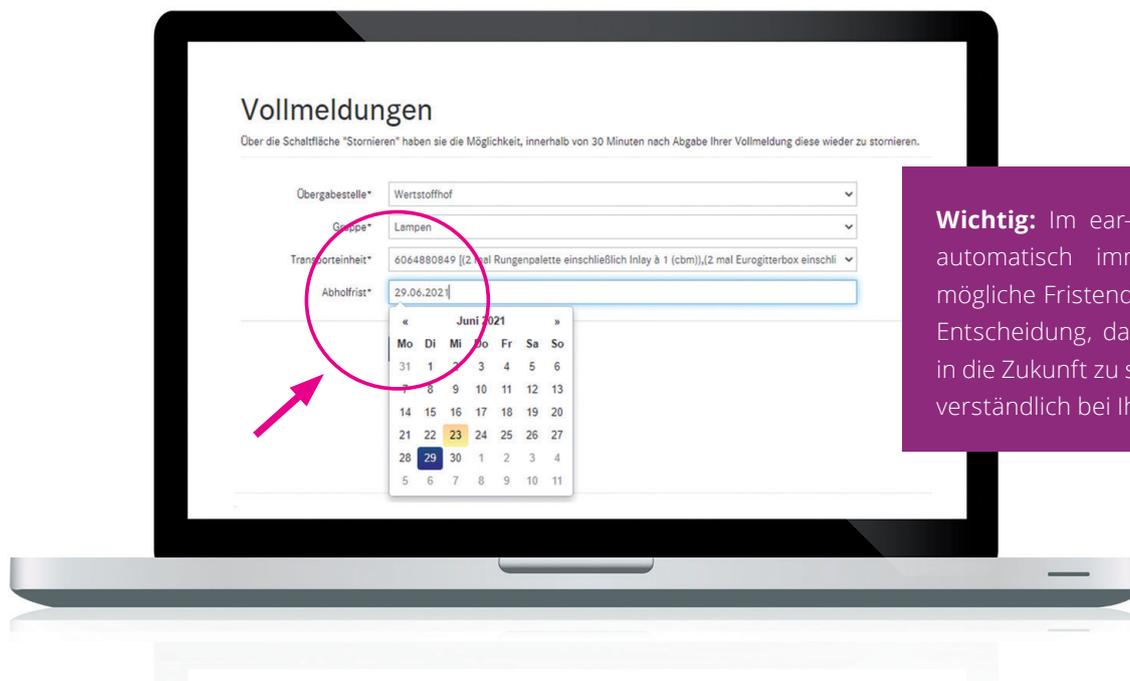
Inhalt

Berechnung der Abhol- und Aufstellfristen	2
Jahres-Statistik-Mitteilung: Abgabequote erneut 100 %	2
Erfassung durch örE: Ionisierungsrauchmelder und Rasenmäher mit E-Motor	3
Mahnungen über das ear-Portal	3
Plan E und Kommunikationsmaterialien: Sammelgruppenposter	4
Optierungsgebühr ist rechtmäßig – Wider- sprüche sollten zurückgenommen werden . . .	5
Fachbereich örE	5

Mehr Infos im Netz



Berechnung der Abhol- und Aufstellfristen



Wichtig: Im ear-Portal wird Ihnen automatisch immer das kürzest mögliche Fristende vorgegeben. Die Entscheidung, das Fristende weiter in die Zukunft zu setzen, liegt selbstverständlich bei Ihnen.

Die Berechnung der Abhol- und Aufstellfristen für die von Ihnen ausgelösten Vollmeldungen, Abzüge oder Erstgestellungen erfolgt nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Rechnen Sie i.d.R. mit folgender Formel: **Vollmeldungsdatum + 4 Tage = Fristende**. Entscheidend für die Berechnung der Frist ist das Fristende, denn fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen (deutschlandweiten) Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Zusätzlich wurde der Montag, in Abstimmung mit allen Beteiligten, als Fristende ausgeschlossen.

Sofern Sie z. B. eine Vollmeldung auslösen und eine besondere Dringlichkeit der Abholung/Aufstellung nicht gegeben ist, können Sie das Fristende gerne auch weiter in die Zukunft setzen (siehe Abbildung).

So ermöglichen Sie es den Entsorgungsdienstleistern oder den mit der Abholung/Aufstellung beauftragten Dritten die Abholung/Aufstellung besser planen und damit im Ergebnis zielgerichteter durchführen zu können. Gerade um Feier- bzw. Brückentage wie Neujahr, Ostern und Weihnachten kann dies hilfreich sein.

**Jahres-Statistik-Mitteilung:
Abgabequote erneut**

100 %

Ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass wieder alle örE ihre Jahres-Statistik-Mitteilung für das Berichtsjahr 2020 abgegeben haben. An dieser Stelle möchte ich mich bei Ihnen für Ihren Einsatz herzlich bedanken.

Erfassung durch örE: Ionisierungsrauchmelder und Rasenmäher mit E-Motor

Da mich erneut Anfragen zur Sammlung von Elektro-Altgeräten erreichen (Ionisierungsrauchmelder und Aufsitzrasenmäher mit E-Motor), gehe ich gerne auf dieses Thema ein, ohne damit eine Rechtsberatung leisten zu können.

Ionisierungsrauchmelder (IRM) haben aufgrund ihres Funktionsprinzips radioaktive Stoffe verbaut. Sie enthalten nur eine geringe Menge radioaktiven Materials und setzen diese Stoffe unter normalen Betriebsbedingungen nicht frei.

IRM fallen i.d.R. unter das ElektroG. Entscheidend für die Frage der Erfassungs- bzw. Entsorgungswege ist aber, ob sie nach dem Atomgesetz (AtG), dem Strahlenschutzgesetz

und/oder der Strahlenschutzverordnung gesondert zu erfassen bzw. zu entsorgen sind. Greifen **speziellere Entsorgungswege** als die des ElektroG sind IRM nicht durch den örE zu erfassen. Weiterführende Informationen finden Sie beispielsweise auch auf der Seite des Bundesamtes für Strahlenschutz oder auf den Seiten der Länder.

Bundesamt für Strahlenschutz:

https://www.bfs.de/DE/themen/ion/anwendung-alltag/rauchmelder/rauchmelder_node.html

Abfallratgeber Land Bayern:

<https://www.abfallratgeber.bayern.de/haushalte/abfallentsorgung/ionisationsrauchmelder/index.htm>

Aufsitzrasenmäher (mit E-Motor) für den privaten Gebrauch fallen i.d.R. unter die Definition „Altgeräte aus privaten Haushalten“, siehe § 3 Nr. 5 ElektroG. Es handelt sich nicht um Verkehrsmittel zur Personen- und Güterbeförderung und auch die Ausnahme einer beweglichen Maschine (§ 2 Absatz 2 Nr. 8 ElektroG) trifft für b2c-Geräte nicht zu – somit wäre der Anwendungsbereich des ElektroG jedenfalls regelmäßig eröffnet und der Aufsitzrasenmäher (mit E-Motor) als Elektro-Altgerät der Gruppe 4 anzunehmen. Für die darin verbauten Batterien und Akkumulatoren gelten die Entsorgungswege nach dem BattG.



Foto: de.wiktionary.org

Mahnungen über das ear-Portal

Nach Ablauf der Nachfrist können Sie als örE eine nicht ausgeführte Abholung bzw. nach Fristende auch eine nicht erfolgte Aufstellung im ear-Portal anmahnen. Die stiftung ear leitet im Anschluss die Daten der angemahnten Vorgänge an das für die Verfolgung derartiger Verstöße zuständige Umweltbundesamt weiter. Dieses entscheidet über die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahren und gibt den verpflichteten Herstellern oder deren Bevollmächtigten im Rahmen einer Anhörung die Gelegenheit Stellung zu nehmen.

Wichtig: Aus gegebenem Anlass möchte ich Sie darauf hinweisen, dass Mahnungen **nicht** zurückgenommen werden können. Sollte das Umweltbundesamt ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten und Sie zur Stellungnahme aufgefordert werden, so adressieren Sie diese bitte direkt an den in der Anhörung angegebenen Kontaktweg.

Plan E und Kommunikationsmaterialien: Sammelgruppenposter

Auf e-schrott-entsorgen.org finden Sie eine Vielzahl von Kommunikationsmaterialien rund um das Thema der korrekten E-Schrott-Entsorgung und das auch für örE. Ich freue mich Ihnen unsere neuen Sammelgruppenposter vorzustellen. Nutzen Sie die Poster am Wertstoffhof und erleichtern Sie Ihren Kunden die Einordnung der Elektro-Altgeräte nach den 6 Sammelgruppen. Schauen Sie auf unserer Plan E-Website vorbei und überzeugen Sie sich selbst. Die Poster sind als Download für Sie selbstverständlich kostenlos.

Auch das Sammelstellenlogo für die Batterie und Elektrogeräte Rücknahme finden Sie auf dieser Website zum [Download](#).



Plakate für alle Sammelgruppen zum Download.



Optierungsgebühr ist rechtmäßig – Widersprüche sollten zurückgenommen werden

Als örE können Sie sämtliche Elektro-Altgeräte einer Gruppe von der Bereitstellung zur Abholung, für die nach dem ElektroG verpflichteten Hersteller ausnehmen. D.h. Sie verwerten die Altgeräte in diesem Fall selbst und übernehmen auch die Aufstellung und Abholung von Behältnissen in Eigenregie. Diese Eigenverwertung ist bei der stiftung ear anzuzeigen. Dass eine Gebührenerhebung für die Prüfung solcher Optierungsanzeigen rechtmäßig ist, hat nun der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in einem Beschluss vom 19. Mai 2021 **abschließend** entschieden.

Bei der Einführung der Optierungsgebühr im Jahr 2015 hatte sich der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) gegen eine Gebühr für diese Leistungen der stiftung ear ausgesprochen und den örE zur Einlegung von Widersprüchen ge-

gen die betreffenden Optierungsgebührenbescheide geraten. Infolgedessen gingen Hunderte von Widersprüchen bei der stiftung ear ein. Mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs aus dem Mai 2021 steht nun fest, dass diese Widersprüche zurückzuweisen wären. Wir rufen daher dazu auf, die eingelegten Widersprüche bis spätestens **Ende Juli** zurückzunehmen. Geschieht dies nicht, müssen Sie bzw. die Widerspruchsführer damit rechnen, dass die Widersprüche **kostenpflichtig** durch das Umweltbundesamt zurückgewiesen werden.

Den Widerspruch können Sie beispielweise per E-Mail an info@stiftung-ear.de zurücknehmen. Weitere Fragen beantwortet Ihnen gerne unsere Rechtsabteilung.

